

Bekanntmachung der Stadt Schongau

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- über das

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 52 “ Gewerbegebiet Westlich der Römerstraße“

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 27.07.1999 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Westlich der Römerstraße“ bestehend aus Bebauungsplanteil, Textteil und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde ursprünglich am 13.08.1999 bereits in Kraft gesetzt. Wegen eines Formfehlers ist dies zu wiederholen. Es wurden ferner 2 Änderungsverfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Westlich der Römerstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 i. Verb. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend ab dem 13.08.1999 erneut in Kraft. Die 2 Änderungen treten mit dieser Bekanntmachung ebenfalls rückwirkend zum jeweiligen ursprünglichen Zeitpunkt in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Westlich der Römerstraße“ mit Satzungstext und Begründung im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 233 Abs. 2 Satz 2, § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf Verletzung von Vorschriften der neunten Änderung vom 06.06.2012 hingewiesen: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

Schongau, 11.06.2013


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister



ausgehängt am 11.06.2013
abgenommen am 26.06.2013


